

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 1

Artikel: Hat die klassische Fürsorge ausgedient? : Neue Interventionsmodelle in Diskussion

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hat die klassische Fürsorge ausgedient?

Neue Interventionsmodelle in Diskussion

Die Sozialhilfe gerät in Bewegung. Statt zu fragwürdigen, unfairen, ja unrechtmässigen Rezepten wie der generellen Leistungskürzung zu greifen, werden in Anbetracht der Zunahme von Langzeit-Erwerbslosigkeit und von Unterstützungsgesuchen mancherorts neue Ideen entwickelt und diskutiert. Wenn auch in den meisten Kantonen die gesetzlichen und strukturellen Voraussetzungen dafür noch fehlen, so wird doch nach neuen Hilfsformen und Interventionsmodellen gesucht. Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, hat sich im Rahmen zweier ähnlicher Fachreferate¹ sozusagen in den Ausguck des «MS Sozialhilfe» begeben und nach Land Ausschau gehalten.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung sind tiefgreifende Reformen im Sozialen Netz unausweichlich. Der Ansatzpunkt für diese Feststellung sind nicht die Finanzen. Fragen der Finanzierbarkeit von sozialen Leistungen sind zwar aktuell, jedoch zäumt dieser Ansatz das Pferd gleichsam vom Schwanz her auf. Die Frage, was wir bezahlen können, ist zweitrangig verglichen mit der Frage, was wir uns (nicht) leisten dürfen. Das erste ist ein rein monetäres Problem, das zweite ein ethisches. Das erste weist in Richtung

Machbarkeit, das zweite in Richtung Sinn.

Der Zweck des Sozialen Netzes besteht in der materiellen Existenzsicherung² im Sinne der Deckung von Erwerbsausfällen bzw. der Garantie eines menschenwürdigen Minimaleinkommens. Mit der Existenzsicherungsgarantie verfolgt der Sozialstaat das Ziel einer integrierten Gesellschaft – einer Gesellschaft, zu der sich die Bürgerinnen und Bürger zugehörig fühlen, in der sie für sich jeweils einen Platz und eine Stellung erkennen, für die sie sich einsetzen. Das Ziel der Sozialarbeit heisst demnach soziale Integration³.

Der Differenzierung zwischen Zweck und Ziel in der Sozialhilfe kommt wegen des veränderten Umfeldes eine grosse Bedeutung zu. Innerhalb der herkömmlichen Fürsorgearbeit war eine starke Konzentration auf den Zweck möglich, weil das Ziel eigentlich beiläufig erreicht wurde. Die blühende Wirtschaft der Nachkriegszeit hielt für alle einen Platz, einen Arbeitsplatz bereit. Fürsorge war deshalb meist nur vorübergehend, in Ausnahmesituationen, zu leisten. Die Sozialhilfe fristete so bis vor kurzem, politisch betrachtet und von ihrer Öff-

¹ An der Tagung des Sozialausschusses des Vereins für die Zusammenarbeit in der Region Bern und am Fortbildungstag des Gewerbe- und Fürsorgedepartements des Kantons Obwalden in Sarnen.

² Vgl. Tschümperlin Peter: Existenzsicherung als Zweck der Sozialhilfe. In: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge. Zürich, 91. Jg., Nr. 10/1994.

³ Vgl. ders.: Soziale Integration als Ziel der Sozialhilfe. In: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge. Zürich, 91. Jg., Nr. 10/1994.

fentlichkeitswirkung her, ein Mauerblümchendasein.

Integration wird schwieriger

Diese Zeit ist vorbei und wird wohl nicht mehr zurückkehren. Mit einer heute schon offiziell 55 000 und faktisch wohl gegen 100 000 Personen zählenden Gruppe von Langzeit-Arbeitslosen, hinter der auch Familien mit Kindern stehen, präsentiert sich uns eine neue Lage, stellen sich uns in der Sozialhilfe ganz neue Probleme. Selbst wenn wir davon ausgehen, dass von den schliesslich etwa 140 000 Langzeit-Arbeitslosen die Hälfte entweder auf einen Arbeitsplatz verzichten kann oder in nächster Zeit wieder einen solchen findet, bleiben 70 000 im Prinzip arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen ohne Beschäftigung und Einkommen. Zählen wir die mitbetroffenen Familienangehörigen hinzu, so dürfte diese Klientenkategorie künftig die Hälfte unserer ganzen Klientel ausmachen. Dazu kommt, dass «angestammte» Sozialhilfesuchende (wie Alleinerziehende oder Suchtmittelabhängige) sich in Zukunft wesentlich schwerer tun werden, wieder in die Erwerbstätigkeit einzusteigen, viele von ihnen also faktisch ebenfalls zu Langzeit-Arbeitslosen werden.

Die Situation in der Sozialhilfe und für die Sozialhilfe hat sich demnach grundlegend verändert – und zwar sowohl quantitativ (durch mehr Hilfesuchende) als auch qualitativ (durch neue, schwieriger zu lösende Probleme). Wie haben wir bisher darauf reagiert? Das quantitative Problem versuchen wir durch Rationalisierung zu entschärfen, indem wir mehr Hilfe-

suchenden rascher die zum Lebensunterhalt nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Auf eingehende Abklärungen musste in letzter Zeit vielerorts verzichtet werden. Dagegen wurden hier und dort die Ansätze gekürzt – nach dem Motto «wenn mehr Leute essen wollen, werden die einzelnen Portionen kleiner». In rarerer Fällen wurde der Personalbestand erhöht, um die Arbeit wie bisher weiter verrichten zu können.

Die qualitativen Probleme werden, sofern man sie überhaupt wahrnimmt, allseits beklagt. Tiefgreifende Gegenmassnahmen sind indes kaum an die Hand genommen worden, wenn wir von halbherzigen Beschäftigungsprojekten, einer Gesetzesrevision (im Kanton Tessin) und einem neuen Gesetz (im Kanton Genf) absehen.

Im Grossen und Ganzen müssen wir zugeben, dass wir in den letzten zwei Jahren versucht haben, die neue Lage mit den alten Mitteln zu meistern. Und wer es nicht bereits weiss, wird es in nächster Zeit erfahren: so geht es nicht! Wir können es uns sozial nicht leisten, Tausende von Menschen über Jahre auf ein mehr oder weniger hohes Fürsorgeeinkommen zu setzen und sie im übrigen am gesellschaftlichen Rand abzustellen. Gute Beratungsgespräche mögen die soziale Desintegration dieser Leute zwar verzögern, verhindern können sie diesen Prozess nicht. Mit anderen Worten: selbst wenn wir den Zweck der Sozialhilfe erfüllen, so arbeiten wir am Ziel unseres Auftrags vorbei.

Es scheint klar, dass wir in der Sozialhilfe neue Interventionsmodelle brauchen, dass wir die neuen Probleme mit neuen Mitteln bekämpfen müssen. Wie diese Mittel und Modelle aussehen können, ergründen wir am besten da-

durch, dass wir die Merkmale der klassischen Fürsorgearbeit in Bezug zu den aktuellen Problemen setzen und uns fragen, welche anderen Merkmale eine erfolversprechende Strategie aufweisen müsste.

Einzelfallbezogenheit

Wir arbeiten sehr stark bezogen auf den Einzelfall. Dies führt dazu, dass wir die Probleme (bewusst oder unbewusst) meist an den Personen festmachen. Dadurch verlieren wir die Problemsituation als solche aus den Augen und achten stärker auf individuelle Unterschiede als auf gemeinsame, bei ganzen Klientengruppen vorhandene Problemfaktoren. Solche können beispielsweise sein: die mangelnde soziale Anerkennung, die fehlende Erwerbsgrundlage, die Verbindung von Haushalt, Kindererziehung und Berufstätigkeit oder das unzureichende Beziehungsnetz. Besonders der fehlende Arbeitsplatz wird künftig ein gemeinsames Problemmerkmal einer Mehrheit unserer Klientinnen und Klienten sein. Auch Rationalisierungsüberlegungen führen uns stärker in Richtung der gruppenbezogenen Intervention.

Sozialhilfearbeit muss sich, aus qualitativen und quantitativen Gründen, deshalb vermehrt in Programmen für ganze Klientengruppen vollziehen.

Individuelle Unterstützung und Beratung

Die Aushandlung und Erstellung individueller Haushaltbudgets und die darauf basierende Unterstützungsleistung ist nützlich und sinnvoll, wenn

jemand in Ergänzung zum Eigeneinkommen unterstützt werden muss oder vorübergehend erwerbsunfähig ist. Dieses Vorgehen führt, angewandt auf Tausende, ja Zehntausende von Langzeit-Arbeitslosen, nicht nur zu einem enormen Aufwand, sondern auch zu finanziell und sozial abstrusen Ergebnissen. Wir fördern dadurch ein Sozialrentnertum, und manch ein Betroffener erhält derart dauerhaft ein höheres staatliches Einkommen, als er je durch private Erwerbstätigkeit erwirtschaftet hat. Unterstützung hat von Gesetzes wegen den Charakter des Vorläufigen, Vorübergehenden und Motivierenden. Zur Bemessung von dauerhaften Ersatzeinkommen taugen auch die SKöF-Richtlinien nicht. Sozialhilfe hat eine kurative, «heilende» Funktion, keine kompensatorische wie die Sozialversicherung.

Immer mehr Sozialhilfesuchenden fehlt es grundsätzlich nicht an der Leistungsfähigkeit, sondern an der Erwerbsmöglichkeit. Und wenn diese durch geeignete Massnahmen (wie Hilfe bei der Stellensuche, Weiterbildung oder Umschulung) nicht eröffnet werden kann, so müssen wir sie eben künstlich schaffen.

Künftig ist also nicht primär individuelle Unterstützungsleistung angezeigt, sondern Soziallohn-Zahlungen als Gegenleistung für Arbeit. Damit intervenieren wir auf der präventiven Ebene und sorgen dafür, dass möglichst wenige Menschen individuell unterstützt werden müssen.

Konzentration auf materielle Existenzsicherung

Wir sind in der öffentlichen Fürsorge gewohnt, die soziale Situation von Hil-

fesuchenden aus dem Blickwinkel der materiellen Bedürftigkeit zu betrachten und die Lage der Betroffenen über die finanzielle Unterstützung zu beeinflussen. Diese Betrachtungsweise wird zumeist von den Hilfesuchenden und von den politisch Verantwortlichen geteilt. Die materielle Basis ist greifbar, ihre Bedeutung leicht nachvollziehbar und ihr Umfang in Zahlen und Gesetzesartikeln auszudrücken. Alle gehen wir implizit von der Annahme aus, dass soziale Integration sich über die materielle Existenzsicherung einstellt. Wir übersehen dabei leicht, dass im Regelfall die Erwerbstätigkeit die Basis für diese Existenzsicherung abgibt, und dass mit der beruflichen Tätigkeit der Menschen weit mehr als blosses Einkommen verbunden ist. Die soziale Anerkennung, die gesellschaftliche Einbettung und menschliche Beziehungen rund um den Arbeitsplatz formen das Selbstbewusstsein und sind wesentliche Integrationsfaktoren. Ihr Einfluss ist derart stark, dass er nicht nur auf die erwerbstätige Person, sondern auch auf deren direkte Umgebung, auf die übrigen Familienangehörigen, wirkt. Materielle Absicherung ist zwar eine notwendige Bedingung für ein sozial integriertes Leben; für sich allein genommen fördert sie die soziale Integration indes nicht.

Wir müssen uns in der Sozialhilfe stärker darauf konzentrieren, den sozialen Integrations- oder Reintegrationsprozess von Hilfesuchenden zu fördern.

Kommunale Arbeitsanordnung und Problembewältigung

Die schweizerische Sozialhilfe funktioniert extrem föderalistisch. Die we-

sentlichen Entscheidungen werden kommunal getroffen, und die Hauptaufgaben werden auf Gemeindeebene erledigt. Diese Organisationsform wurde aus der Armenpflege des letzten Jahrhunderts übernommen. Sie entspricht vordergründig auch dem Subsidiaritätsprinzip. Faktisch stösst sie seit Jahrzehnten ständig an Grenzen, die dann durch kantonale oder gar eidgenössische Gesetzesrevision oder Gesetzesproduktion gesprengt werden müssen. Ursächlich dafür sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die in der Folge auch die Befindlichkeit der Menschen beeinflussen. Die meisten Leute, und besonders unsere Klientel in der Sozialhilfe, fühlen sich heute nicht mehr primär in einer Gemeinde verwurzelt; für sie ist die Gemeinde lediglich eine politische und administrative Einheit, die sich kaum mehr prägend auf ihr Bewusstsein auswirkt. Geographische Mobilität ist gefordert, und geographische Mobilität wird praktiziert bis in den hintersten Winkel unseres Landes. Es kommt hinzu, dass Einzugsgebiete mit weniger als 10 000 Einwohnern infolge der praktischen Beschränkungen und der sozialen Nähe für Sozialhilfearbeit schlecht geeignet sind. Neue, differenzierte Programme für Langzeit-Erwerbslose erfordern sogar einen weit grösseren Einzugsbereich.

Wir werden sinnvolle Interventionsmodelle nur entwickeln können, indem wir unsere Anlaufstellen als auch unsere Sozialprogramme, also unsere Sozialhilfearbeit, auf regionaler Ebene strukturieren. Je nach Region setzt dies zwangsläufig sogar eine überkantonale Projektanlage voraus.

Übersicht: Merkmale herkömmlicher und künftiger Sozialhilfearbeit

Klassische Fürsorgearbeit

Einzelfallbezogenheit («Problempersonen»)	Programmbezogenheit («Problemsituationen»)
Individuelle Unterstützung und Beratung (Betonung der kurativen Intervention)	Arbeitsleistung gegen Soziallohn (Betonung der präventiven Intervention)
Konzentration auf materielle Existenzsicherung (soziale Situation wird stets über finanzielle Unterstützung wahrgenommen und beeinflusst)	Konzentration auf soziale Integration bzw. Reintegration (private und berufliche Einbettung, Stärkung des Selbstwertgefühls, Soziallohn als Gegenleistung, finanzielle Unterstützung als Ergänzung)
Kommunale Arbeitsanordnung und Problembewältigung	Regionale, teilweise überkantonale Arbeitsanordnung und Problembewältigung
Nur punktuelle, meist fallbezogene Zusammenarbeit mit an- deren Fachleuten und Dienststellen (Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, Berufsberatung, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung etc.)	Institutionalisierte Zusammenarbeit verschiedener Fachleute und Dienststellen im Rahmen von Programmen (möglichst unter einem Dach)
Büroarbeit im Vordergrund	Feldarbeit neben Büroarbeit
Klare Trennung zwischen öffentlicher und privater Sozialhilfe (verschiedene Trägerschaften und Anlaufstellen)	Fließende Übergänge zw. öffentlicher und privater Sozialhilfe (gemeinsame Trägerschaften und Anlaufstellen)
Spezifische, eindimensionale Finanzierung (Gemeinden, ev. mit Kanton, in klarer Abgrenzung zur Sozialversicherung)	Übergreifendes, mehrdimensionales Finanzierungssystem (Gemeinden, Kantone, Bund/Sozialversicherung, Private)
Subsidiarität als «Verzögerungsstrategie»	Früherfassung trotz Subsidiaritätsprinzip

Neue Interventionsmodelle

Einzelfallbezogenheit («Problempersonen»)	Programmbezogenheit («Problemsituationen»)
Individuelle Unterstützung und Beratung (Betonung der kurativen Intervention)	Arbeitsleistung gegen Soziallohn (Betonung der präventiven Intervention)
Konzentration auf materielle Existenzsicherung (soziale Situation wird stets über finanzielle Unterstützung wahrgenommen und beeinflusst)	Konzentration auf soziale Integration bzw. Reintegration (private und berufliche Einbettung, Stärkung des Selbstwertgefühls, Soziallohn als Gegenleistung, finanzielle Unterstützung als Ergänzung)
Kommunale Arbeitsanordnung und Problembewältigung	Regionale, teilweise überkantonale Arbeitsanordnung und Problembewältigung
Nur punktuelle, meist fallbezogene Zusammenarbeit mit an- deren Fachleuten und Dienststellen (Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, Berufsberatung, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung etc.)	Institutionalisierte Zusammenarbeit verschiedener Fachleute und Dienststellen im Rahmen von Programmen (möglichst unter einem Dach)
Büroarbeit im Vordergrund	Feldarbeit neben Büroarbeit
Klare Trennung zwischen öffentlicher und privater Sozialhilfe (verschiedene Trägerschaften und Anlaufstellen)	Fließende Übergänge zw. öffentlicher und privater Sozialhilfe (gemeinsame Trägerschaften und Anlaufstellen)
Spezifische, eindimensionale Finanzierung (Gemeinden, ev. mit Kanton, in klarer Abgrenzung zur Sozialversicherung)	Übergreifendes, mehrdimensionales Finanzierungssystem (Gemeinden, Kantone, Bund/Sozialversicherung, Private)
Subsidiarität als «Verzögerungsstrategie»	Früherfassung trotz Subsidiaritätsprinzip

Punktuelle, fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und Dienststellen

Zwar wurden in den letzten zwanzig Jahren vielerorts regionale Sozialdienste geschaffen. Dennoch vollzieht sich die Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten der öffentlichen Fürsorge und jener benachbarter Sparten immer noch in erster Linie einzelfallbezogen und damit punktuell. Zur Bewältigung der sozialen Folgen der Langzeit-Arbeitslosigkeit ist jedoch das institutionelle Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche nötig. Sozialarbeit, Psychologie, Berufsberatung, Berufsbildung, Arbeitsvermittlung und Sozialversicherung (ev. sogar Medizin) müssen aufeinander bezogen und in ein gemeinsames Programm verwoben werden. Das macht die spezifische fallbezogene Zusammenarbeit natürlich nicht überflüssig, sondern vereinfacht sie nur ungemein.

Idealerweise sind gemeinsame regionale Anlauf- und Abklärungsstellen mit Fachleuten der erwähnten Bereiche zu bilden. Auf jeden Fall ist eine im Programm integrierte, interdisziplinäre Beratung der beteiligten Arbeitslosen anzustreben.

Büroarbeit im Vordergrund

Die klassische Sozialhilfe wird zum grossen Teil vom Büro im Sozialdienst oder in der Sozialverwaltung aus betrieben. Gespräche finden in diesem Büro oder per Telefon von diesem Büro aus statt. Hausbesuche gelten in der Sozialarbeit seit den Siebzigerjahren als problematisch, sind bei vielen Fachleuten sogar verpönt. Selten bis nie kommt es vor, dass Gespräche am Ar-

beitsplatz oder in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers stattfinden. Diese Haltung ist aus der einzelfallbezogenen Hilfe heraus verständlich: die Umgebung soll neutral und vertrauensweckend sein. Im Rahmen der programmbezogenen Hilfe ist es jedoch unerlässlich, dass die Beratung nicht nebenherläuft, sondern einen integrierten Bestandteil des Sozialprogramms bildet.

Die Beratungsfachleute haben sich vor Ort zu begeben und ihre Dienste dort anzubieten, wo sich die Betroffenen im Alltag aufhalten. Im Idealfall bildet die interdisziplinäre Beratung einen Bestandteil des Tages- oder Wochenablaufs jener Personen, die in Ersatzarbeits-, Soziallohn- und Schulungsprogrammen engagiert sind. Gleichzeitig können dadurch die Arbeiten der Anlauf- und Abklärungsstelle und diejenigen des Arbeits- und Schulungsprogramms optimal koordiniert werden.

Klare Trennung zwischen öffentlicher und privater Sozialhilfe

Das Know-how privater Träger in der Sozialhilfe machen wir uns in der öffentlichen Fürsorge bis heute fast nur punktuell zunutze. Gerade im Bereich der Alltagsgestaltung von Menschen in schwierigen sozialen Situationen besitzen aber einige private Träger wesentlich mehr Erfahrung als die öffentlichen Dienste.

Bei neuen Interventionsmodellen müssen wir mit auf diese Erfahrungen bauen. Einschlägige private Hilfswerke sind deshalb sowohl in die Planung als auch in die Durchführung gleichberechtigt einzubeziehen. Dadurch wird die strikte Trennung zwischen öffentlicher und privater Sozialhilfe obsolet und

weicht fliessenden Übergängen im Rahmen von gemeinsamen Projekten mit teilweise gemeinsamer Trägerschaft.

Spezifische, eindimensionale Finanzierung

Entsprechend der zumeist kommunalen Organisation der öffentlichen Fürsorge ist auch die Finanzierung geregelt. Die Hauptlast, in einigen Kantonen sogar die ganze Last, tragen die Gemeinden. Sie sind oftmals aus rein quantitativen, finanziellen Überlegungen heraus nicht bereit, in erforderliche Infrastrukturveränderungen in der Sozialhilfe zu investieren. Für sie, die sie nur sporadisch oder nur wenige Hilfesuche entgegennehmen, zahlen sich entsprechende Aufwendungen zumindest kurz- und mittelfristig nicht aus. Ausserdem drohte dadurch für die zuständigen Behörden ein Verlust an direkter Einflussmacht auf die Behandlung des Einzelfalls. Vorbeugung im Sinne der Verhütung von Armut und Abhängigkeit wird vielerorts allein mit Mitteln der Abschreckung betrieben.

Auf der anderen Seite stehen die ALV und die IV, die aufgrund des hohen Anteils an Langzeit-Arbeitslosen enorme Mittel an Taggeldern und Renten über Tausende von Versicherten ergiessen müssen. Ob dieser kompensatorischen Funktion geht der gesetzlich ebenfalls vorgesehene Präventionsauftrag fast völlig vergessen.

Erfolgversprechende neue Interventionsformen zur Bekämpfung der negativen Folgen der Arbeitslosigkeit werden im nötigen breiten Stil erst entwickelt werden, wenn dafür ein übergreifendes, mehrdimensionales Finanzierungssystem gefunden werden kann, in welches die Gemeinden (Sozialhilfe), die Kan-

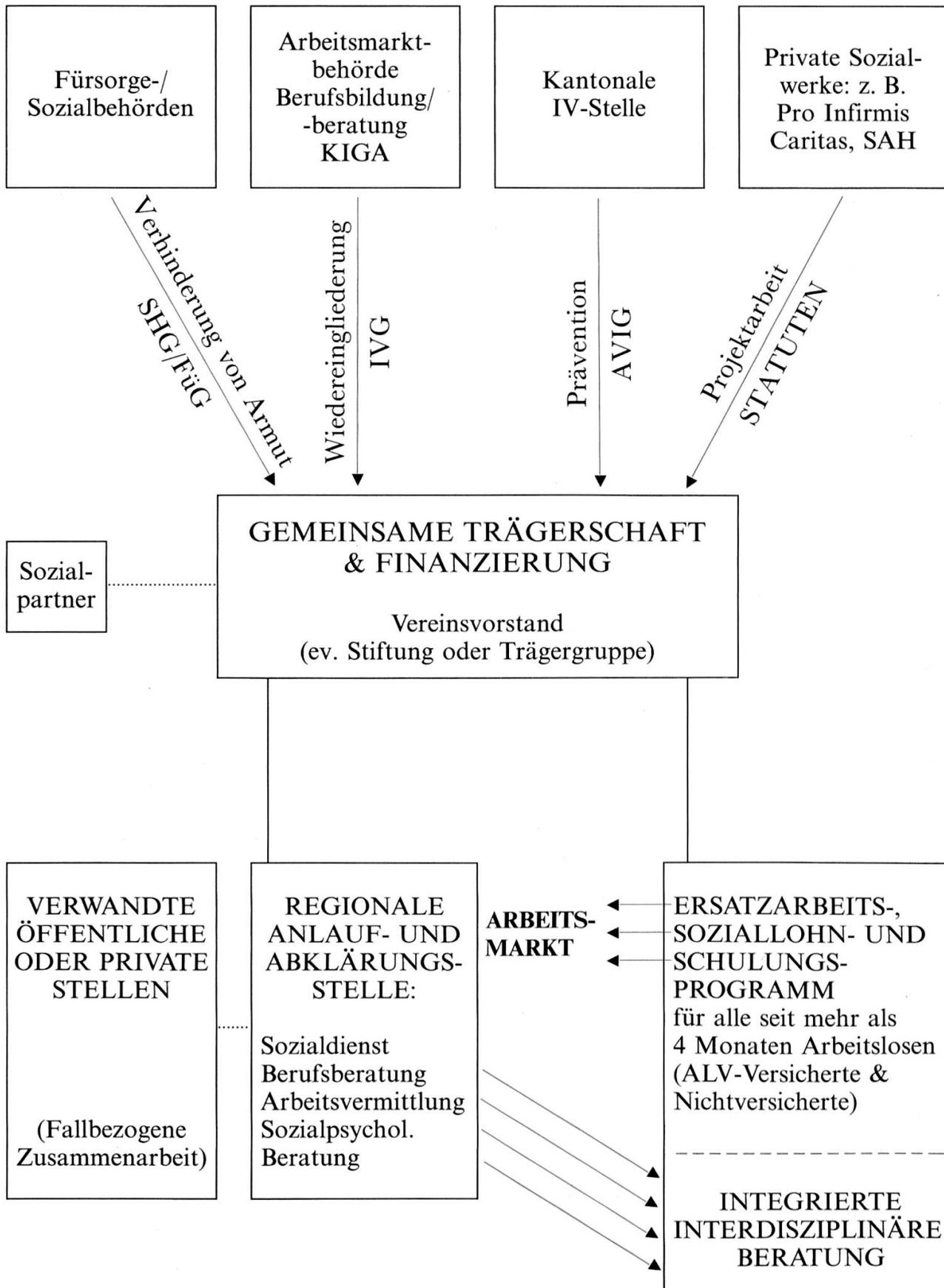
tone (Sozialhilfe, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung/Berufsbildung), der Bund (ALV, IV) und private Hilfswerke (Projektarbeit) einbezogen sind. Dass ein solches System nicht auf kleinlichen Legitimationszwängen und Abrechnungsmodalitäten aufgebaut sein darf, sondern pauschale Beiträge vorsehen muss, versteht sich von selbst.

Subsidiarität als «Verzögerungsstrategie»

Gemäss Subsidiaritätsprinzip sollen Fürsorgeleistungen erst nach Ausschöpfung anderer Hilfsquellen zum Tragen kommen. Dieses Prinzip wird leider mancherorts dazu missbraucht, Schwellenängste gegenüber der Sozialhilfe aufzubauen und hilfsbedürftige Menschen möglichst lange von der Fürsorge fernzuhalten. Wird dieser Grundsatz extensiv interpretiert, so führt er in der Praxis dazu, dass die Sozialhilfe im Laufe eines Prozesses der sozialen Desintegration erst sehr spät, zu spät angerufen wird. Vor allem auf Langzeit-Erwerbslose wirkt sich das extrem negativ aus: Während sie als Anspruchsberechtigte der Arbeitslosenversicherung über längere Zeit aufgrund mehr oder weniger formaler Bedingungen Geldleistungen erhalten, müssen sie sich schliesslich in die Sozialhilfe abgeschoben fühlen, wo mit ihnen um Unterstützungsleistungen gerungen wird, an welche zudem plötzlich materielle Anforderungen geknüpft werden.

Die Sozialhilfe hat aus Ziel- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen alles Interesse daran, rechtzeitig – und das bedeutet in immer mehr Fällen: frühzeitig – zu intervenieren. Trotz Subsidiaritätsprinzip ist eine Früherfassung der Problemsituation möglich.

Schema: Zusammenarbeit innerhalb neuem Interventionsmodell



Voraussetzungen dafür sind allerdings eine wesentlich stärkere Gewichtung der Präventionsaufgaben in der Sozialhilfe und der Sozialversicherung sowie gemeinsam konzipierte, finanzierte und durchgeführte Integrationsprogramme.

Diese Überlegungen führen uns zu einem völlig neuen, komplexen Interventionsmodell (vgl. Schema). Es ist ausgerichtet auf die Situation all jener Personen, die längere Zeit erwerbslos sind, unabhängig davon, ob es sich um ALV-versicherte, ALV-ausgesteuerte, schwervermittelbare oder nichtversicherte Arbeitslose handelt. Damit hat die klassische Fürsorge zwar noch nicht völlig ausgedient, aber sie kann ihre Energie auf jenes Segment der Klientel konzentrieren, das der klassischen Interventionsformen bedarf. Der wohl grössere Teil unserer Klientinnen und Klienten wird in Zukunft anders anzu-

sprechen und zu behandeln sein, wenn wir wirksame, zielbezogene Sozialhilfe leisten wollen.

Angesichts der drohenden sozialen Folgeprobleme, die zwangsläufig in ein paar Jahren auch zu neuen finanziellen Problemen für die öffentliche Hand führen werden, müssen wir das unfruchtbare, rein juristisch-administrativ motivierte Denken in Kästchen und Schubladen überwinden. Gefragt ist mehr denn je eine Zusammenarbeit über Fach- und Paragraphengrenzen hinweg – eine Zusammenarbeit, die über den Einzelfall und über den Tag hinaus wirkt. Die öffentliche Fürsorge stellt innerhalb dieses neuen Systems nur eine Partnerin unter mehreren dar. Dies sollte uns freuen. Bislang haben wir uns doch darüber beklagt, dass wir alleine gelassen werden. Es liegt an uns, die «splendid isolation» aufzubrechen!

PT

Soziallohn und Unterstützungsleistung

Bei Beschäftigungs- oder Ersatzarbeitsprogrammen stellt sich die Frage, inwiefern die dadurch verursachten Kosten als Sozialhilfeauslagen gelten dürfen. Vielerorts sind die zuständigen Behörden gewohnt, lediglich die Kosten individueller Beratung und finanzieller Unterstützung (einschliesslich der nötigen Infrastruktur wie Räume, Personal, Material) zu den Sozialhilfeauslagen zu zählen.

Die Sozialhilfe umfasst gemäss kantonalem Recht alle Vorkehren, die subsidiär darauf ausgerichtet sind, Notlagen zu lindern oder zu überwinden und Bedürftigkeit zu beheben bzw. drohende

Bedürftigkeit abzuwenden. Damit kennt Sozialhilfe eine heilende wie eine vorbeugende Dimension. Letzterer wird im allgemeinen zu wenig Bedeutung beigegeben. Sie wird im Rahmen der lokal- und regionalpolitischen Kultur nicht bewusst gepflegt. Das mag auch damit zusammenhängen, dass die Kosten präventiver Massnahmen nicht dem individuellen Unterstützungskonto einer gesuchstellenden Person belastet werden können. Ferner sind andere Gemeinwesen gemäss Bundesgesetz (ZUG) und kantonalem Recht dafür nicht kostenerstattungspflichtig. Vorbeugende Hilfen sind